

des Vordergerichts bedeutsamen Fragen **in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht**, ohne daß das Rechtsmittelgericht damit zu einer neuen Tatsacheninstanz wird oder das erstinstanzliche Verfahren wiederholt. In der seit 1952 in der DDR bewährten Regelung des Rechtsmittelverfahrens nach dem Zwei-Instanzen-Prinzip und der Verpflichtung des Rechtsmittelgerichts, die Tätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen, liegt ein besonderer Vorzug unseres sozialistischen Strafprozeßrechts. Dadurch werden die übergeordneten Gerichte auch befähigt, ihre Leitungsfunktion umfassend zu verwirklichen, indem sie nach eingelegtem Rechtsmittel mittels ihrer eigenen Rechtsprechung für die unteren Gerichte anleitende, über die Entscheidung im Einzelfall hinaus bedeutsame Hinweise geben und wichtige Voraussetzungen für eine einheitliche, der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende und die Gerechtigkeit verwirklichende Rechtsprechung schaffen können.

## Erster Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

#### §283

**(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.**

**(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.<sup>1</sup>**

**1. Begriff:** Rechtsmittel im Sinne dieser Bestimmung sind zulässig gegen noch nicht rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte mit Ausnahme der des Obersten Gerichts. Dazu gehören auch die außerhalb und nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz ergehenden Entscheidungen, sofern sie einer Nachprüfung durch das übergeordnete Gericht bedürfen, z. B. die zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen (vgl. § 359). Von den gerichtlichen Entscheidungen sind technisch-organisatorische oder prozeßleitende Verfügungen des gerichtlichen Verfahrens (z. B. Bestimmung oder Vertagung eines Termins zur Hauptverhandlung, Ladung von Zeugen) sowie die Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit (z. B. Auswertung in der Öffentlichkeit, Gerichtskritik) zu unterscheiden, die keinem Rechtsmittel unterliegen.

**2. Arten:** Zu unterscheiden sind drei Arten von Rechtsmitteln: der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.